

Finanzgesetz 2012 (FG) – erster Entwurf	Hinweise und Merkposten
Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von <u>Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2</u> und <u>Artikel 80 Absatz 1 Nummer 8</u> der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, <u>ABl. S. 183</u>) das folgende Kirchengesetz beschlossen:	<i>Merkposten:</i> - einheitliche Begriffsverwendung in FG/ AFG!
1. Teil: Allgemeiner Teil	
<u>I. Grundlagen der Finanzierung</u>	
§ 1 Allgemeines	<i>bisher § 1 FG (Allgemeines)</i>
(1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.	
(2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.	
(3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.	

<p style="text-align: center;">§ 2 Plansumme</p>	<p><i>bisher § 2 FG (Plansumme)</i></p>
<p>(1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird aus folgenden, im jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Einnahmen gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Einnahmen aus den Kirchensteuern, 2. der Einnahme aus Kirchensteuerausgleichszahlungen, 3. der Einnahme aus dem Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 4. den Einnahmen aus den Staatsleistungen, 5. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage. 	
<p>(2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.</p>	
<p>(3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.</p>	

§ 3 Plansummenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise	<i>bisher § 21 FG (Finanzierungsgrundsätze)</i>
(1) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst: 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus a) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben, b) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst, und 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 19),	
(2) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst: 1. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben, 2. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst und 3. den Verwaltungsanteil.	
(3) Der in Absatz 1 Nr. 1 genannte Gesamtgemeindeanteil wird den Kirchengemeinden getrennt nach 1. dem Kirchengemeindeanteil und 2. dem Anteil für den Strukturfonds (§ 17) zugewiesen. Die jeweilige Kirchengemeinde erhält die Zuweisung des Kirchengemeindeanteils gestaffelt nach einem Vomhundertsatz entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl. Die Anteile nach Satz 1 werden vom Kreiskirchenamt berechnet und vom Kreiskirchenrat festgestellt.	
§ 4 Kirchensteuern	<i>bisher § 3 FG (Kirchensteuern)</i>

<p>(1) Kirchensteuern sind die Einnahmen gemäß dem Kirchensteuergesetz EKM. [Fn.: Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317).] Sie werden im Haushalt der Landeskirche eingestellt.</p> <p>(2) Für die Durchführung des Kirchensteuerausgleichs ist das Landeskirchenamt zuständig.</p>	
<p>§ 5 Staatsleistungen</p>	<p><i>bisher § 4 FG (Staatsleistungen)</i></p>
<p>(1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Bundesländern.</p> <p>(2) Die Anteile für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.</p>	
<p>§ 6 Clearingrücklage</p>	<p><i>bisher § 5 FG (Clearingrücklage)</i></p>
<p>Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuerreinnahmen eine Rücklage für das Clearingverfahren innerhalb der EKD.</p>	
<p>§ 7 Ausgleichsrücklage</p>	<p><i>bisher § 6 FG (Kirchensteuerausgleichsrücklage)</i></p>
<p>(1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz</p>	<p><i>Hinweis: In die Rücklage fließen nicht nur die Mehreinnahmen aus Kir-</i></p>

<p>übersteigen, bildet die Landeskirche eine Ausgleichsrücklage. Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.</p> <p>(2) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 50 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).</p>	<p><i>chensteuereinnahmen sondern auch die Mehreinnahmen aus den Staatsleistungen.</i></p>
	<p><i>bisher § 7 FG (Versorgungsrücklage) wurde neu eingefügt bei § 23 (Umlagen für Beihilfe und Versorgung)</i></p>
	<p><i>bisher §§ 8 (Kassenführung) und 9 (Vermögens- und Finanzverwaltung) sollen zum neuen Gesetz für Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen und Finanzverwaltung sortiert werden.</i></p> <p><i>bisher § 10 FG (Rechnungsprüfung) gehört in ein Rechnungsprüfungsgesetz</i></p>
<p><u>II. Die Kirchengemeinden</u></p>	
<p>§ 8 Grundsätze</p>	<p><i>bisher § 11 FG (Grundsätze)</i></p>
<p>(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich durch Mittel, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz verteilt werden.</p> <p>(2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.</p>	

§ 9 Einnahmen der Kirchengemeinden	<i>bisher § 22 FG (Einnahmen der Kirchengemeinden)</i>
<p>(1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchengemeindeanteil (§ 3 Absatz 3 Nummer 1), 2. das Kirchgeld beziehungsweise die Gemeindebeiträge, 3. Kollekten und Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind, 4. Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind, 5. Einnahmen aus Grundvermögen, <ol style="list-style-type: none"> 5.1 die Mieten, 5.2 Ertragsanteile aus Kirchenland, 5.3 Ertragsanteile aus Kirchenwald, 5.4 Ertragsanteile aus besonderen Zuweisungen (landesherrliche Patronate), 6. die Kapitalerträge, 7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen, 8. Zuweisungen und Zuschüsse, 9. die Gebühren, 10. sonstige Einnahmen. 	<i>Merkposten zu Nr. 2: einheitlicher Begriffe in AG Kirchgeld/ Gemeindebeitrag zu klären!</i>
<p>(2) Ein durch Haushaltsgesetz festgelegter Vomhundertsatz der Erträge aus Kirchenland und aus besonderen Zuweisungen (landesherrliche Patronate) ist dem Baulastfonds (§ 19) zuzuführen.</p>	
	<i>bisher § 22 (3) wurde beim Baulastfonds (§ 19 neu) aufgenommen</i>
(3) Eine durch Haushaltsgesetz festgelegter Flächenumlage für	<i>(neu)</i>

<p>Kirchenwald ist dem Forstausgleichsfonds (§ 21 Absatz 5 GrstG) zuzuführen.</p>	<p><i>Merkposten: Abstimmung mit dem Grundstücksgesetz und mit dem LKA/ Referat Grundstücke (Sachgebiet Forst)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden</p>	<p><i>bisher § 23 FG (Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden)</i></p>
<p>(1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanzierung der Personalkosten <ol style="list-style-type: none"> 1.1. für die Angestellten der Kirchengemeinden, 1.2. anteilig für die Besoldung und Vergütung des Verkündigungsdienstes an den Kirchenkreis entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises gemäß §15, 2. die Finanzierung der Sachkosten, 3. der Verwaltungskostenersatz, 4. die Instandsetzung und Unterhaltung der der Kirchengemeinde zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude, 5. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden, 6. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen, 7. Zuwendungen an Partnerkirchen. 	
<p>(2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sachkosten der unter einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Pfarrsitzgemeinde zu veranschlagen und werden im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Entsprechendes gilt für die gemeinschaftlichen Personalkosten von technischem oder Verwaltungspersonal.</p>	

<u>III. Die Kirchenkreise</u>	
§ 11 Grundsätze	<i>bisher § 12 FG (Grundsätze)</i>
<p>(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft der Kirchenkreise wahrzunehmen sind.</p> <p>(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich durch Mittel, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz verteilt werden.</p>	
§ 12 Einnahmen der Kirchenkreise	<i>bisher § 25 FG (Einnahmen der Kirchenkreise)</i>
<p>(1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Plansummenanteile (§ 3 Absatz 2), 2. die Erträge aus dem Pfarrvermögen (§ 14), 3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden, 4. anteilige Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, 5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise, 6. die Kapitalerträge, 7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 15), 8. Zuweisungen und Zuschüsse, 	

<p>9. die Gebühren, 10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen, 11. sonstige Einnahmen.</p>	
<p>(2) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder bedarf.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchenkreise</p>	<p><i>bisher § 26 FG (Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchenkreise)</i></p>
<p>(1) Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanzierung der Personalkosten <ol style="list-style-type: none"> 1.1 für die Leitung, <u>Verwaltung und technischen Dienste</u> entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises, 1.2 für den Verkündigungsdienst einschließlich der Versorgungs- und der Beihilfeumlage entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises, 1.3 für besondere diakonische Aufgaben, 1.4 für die Kreiskirchenämter, 2. die Finanzierung der Sachkosten <ol style="list-style-type: none"> 2.1 für regionale Dienste, 2.2 für besondere diakonische Aufgaben, 2.3 für die Kreiskirchenämter, 3. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude, 4. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises, 5. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen, 6. die Zuweisung von Mitteln des Strukturfonds (§ 17) und 	<p><i>Hinweis: mit der neuen Formulierung sind zukünftig auch die Küster, Hausmeister und Stadtkirchenämter in Thüringen erfasst</i></p>

<p>des Baulastfonds (§ 19) an die Kirchengemeinden, 7. Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben, 8. Zuwendungen an Partnerkirchen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Pfarrvermögen</p>	<p>bisher § 27 FG (Pfarrvermögen)</p>
<p>(1) Die Verwaltung und die Erträge des Pfarrvermögens werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Dabei bleibt das Eigentum am Pfarrvermögen grundsätzlich unberührt.</p>	<p><i>Hinweis: Mit der Streichung („das Eigentum der Kirchengemeinden“) werden die verschiedenen Eigentumsformen in den ehemaligen Teilkirchen (Kirchengemeinden in der ehem. EKKPS und Pfarreistiftungen in der ehem. ELKTh) berücksichtigt.</i></p>
<p>(2) Veräußerungserlöse sind den Grundvermögensfonds (§ 24) zuzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Verkündigungsdienst</p>	<p>bisher § 28 FG (Besoldungs- und Vergütungsanteile)</p>
<p>(1) Die Kirchenkreise sind in ihrem Bereich für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes verantwortlich.</p>	<p><i>Hinweis: Hier wurde der bisherige § 24 (Grundsätze) eingefügt</i></p>
<p>(2) Auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst nach Satz 2 erfolgt die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen. Die Kirchenkreise erhalten je eine Stelle für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1.200 Gemeindeglieder, 2. 36.000 Einwohner, 3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern zum Stichtag 31.12.1993 (Landgemeinden) sowie 4. einem Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl (Christenanteil). 	<p><i>(neu)</i> <i>Hinweis: In der AG Finanzen ist noch zu klären, ob die Nettostellenpläne zentral im LKA für jeden Kirchenkreis errechnet werden sollen (Verwaltungsvereinfachung).</i> <i>Hinweis: Die jeweils zugrunde zu legenden Gemeindeglieder- und Einwohnerzahlen werden auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen.</i></p>

<p>60 bis 70 vom Hundert dieser Stellen sollen Pfarrstellen sein, davon sollen 0,75 Stellen dem Superintendenten vorbehalten sein.</p>	
<p>(3) Schließen sich Kirchenkreise zusammen, wird die Anzahl der Stellen gemäß Abs. 2 Nr. 4 mit der Anzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise multipliziert.</p>	
<p>(4) Die innerhalb eines Kirchenkreises aus zweckbestimmten Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verkündigungsdienstes tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Grundlage für deren Berechnung ist der von der Kreissynode zu beschließende Stellenplan für den Verkündigungsdienst.</p>	<p><i>(neu)</i> <u>Definition für Besoldungs- und Vergütungsanteile</u></p>
<p>(5) Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile gemäß § 10 Nummer 1.2 beziehungsweise § 12 Absatz 1 Nummer 7 erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Finanzierung der Verwaltung</p>	<p><i>(neu)</i></p>
<p>(1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen hoheitlichen und übertragenen Aufgaben sowie Aufgaben für selbstständige Einrichtungen.</p> <p>(2) Für hoheitliche Aufgaben weist die Landeskirche die Mittel zur Deckung notwendiger Personal- und Sachkosten den Kreiskirchenämtern zu.</p> <p>(3) Für übertragene Aufgaben trägt die Landeskirche bei den Mitteln zur Deckung der Personal- und Sachkosten der</p>	

<p>Kreiskirchenämter einen Pauschalbetrag; die Kirchengemeinden beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.</p> <p>(4) Kosten der Aufgaben für selbstständige Einrichtungen werden von diesen finanziert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Strukturfonds für Kirchengemeinden</p>	<p><i>bisher § 29 FG (Ausgleichszulage der Kirchengemeinden)</i></p>
<p>(1) Der Kirchenkreis bildet einen Strukturfonds für Kirchengemeinden.</p>	
<p>(2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 3 Absatz 3 Nummer 1) verbleibenden Mittel zugeführt.</p>	
<p>(3) Mittel des Strukturfonds können auf Antrag an Kirchengemeinden gezahlt werden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Vergabe der Mittel ist der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Erhebung des Gemeindebeitrages/ des freiwilligen Kirchgeldes.</p>	<p><i>Hinweis: Hier wurde die Regelung aus dem bisherigen § 40 Abs. 1 Satz 3 FG aufgenommen.</i></p>
<p>(4) Kirchengemeinden, die durch unvorhergesehene Ausgaben ihren Haushaltsbedarf nicht decken können, kann auf Antrag aus dem Strukturfonds eine Beihilfe, die je nach Bedürftigkeit als Vorschuss oder Zuschuss vergeben wird, ausgezahlt werden.</p>	
<p>(5) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können aus diesem in den folgenden Haushaltsjahren an Kirchengemeinden gezahlt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	

§ 18 Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	<i>Hinweis: Hier ist eine Nachfolgeregelung für den Lastenausgleich zwischen den Kirchenkreisen (bisher § 30 Ausgleichszulage der Kirchenkreise) aufgenommen worden</i>
<p>(1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.</p> <p>(2) Über die Zuführung entscheidet die Landessynode.</p> <p>(3) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem in den folgenden Haushaltsjahren an Kirchenkreise gezahlt werden.</p> <p>(4) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus: ..</p>	
§ 19 Baulastfonds	<i>bisher § 31 FG (Baulastfonds der Kirchenkreise)</i>
(1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.	
(2) Mit den Mitteln des Baulastfonds werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten unterstützt.	
(3) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen gemäß § 9 Absatz 2 sowie der Plansummenanteil gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.	
(4) Über Anträge der Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Ver-	<i>Hinweis: Hier wurde die Regelung aus dem bisherigen § 40 Abs. 1 Satz</i>

gabe der Mittel ist der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Erhebung des Gemeindebeitrages/ des freiwilligen Kirchgeldes.	3 FG aufgenommen.
(5) Auf Beschluss der Kreissynode kann bis zu einem Viertel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Beratung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.	<i>Hinweis: Die Regelung war bisher in den Ausführungsbestimmungen zum FG enthalten..</i>
(6) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem in den folgenden Haushaltsjahren an Kirchengemeinden gezahlt werden.	
IV. Die Landeskirche	
§ 20 Grundsätze	<i>bisher § 13 FG (Grundsätze)</i>
Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.	
§ 21 Einnahmen der Landeskirche	<i>bisher § 14 FG (Einnahmen der Landeskirche)</i>
Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:	

<ol style="list-style-type: none"> 1. ein Plansummenanteil (§ 2 Absatz 2), 2. zweckbestimmte Spenden und Kollekten, 3. Leistungen der Versorgungskassen, 4. Erträge aus Grundvermögen, 5. Kapitalerträge, 6. Zuweisungen und Zuschüsse, 7. Gebühren und Umlagen, 8. sonstige Einnahmen. 	
<p style="text-align: center;">§ 22 Aufgaben und Verpflichtungen der Landeskirche</p>	<p><i>bisher § 15 FG (Aufgaben und Verpflichtungen der Landeskirche)</i></p>
<p>Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche, 2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung, 3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche, 4. die übergemeindlichen Dienste, 5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche, 6. die Versorgungsverpflichtungen, 7. die kirchliche Altersversorgung, 8. die Versicherung der kirchlichen Körperschaften, 9. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse, 10. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens. 	
<p style="text-align: center;">§ 23 Umlagen für Beihilfe und Versorgung</p>	<p><i>bisher § 16 FG (Versorgungsumlage)</i></p>
<p>Über die Erhebung und Höhe der Umlagen von den Kirchenkreisen zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen</p>	

Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter beschließt die Landes- synode.	
§ 24 Grundvermögensfonds	<i>bisher § 17 FG (Grundvermögensfonds)</i>
(1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens werden Grundvermögensfonds (Grundstücksfonds, Landwirtschaftsfonds, Forstfonds) gebildet.	
(2) Den Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise zuzuführen.	
(3) Aus dem Grundstücksfonds und dem Forstfonds kann die einbringende Körperschaft für Zwecke des eigenen Ersatzlanderwerbs den Veräußerungserlös binnen zwei Jahren ab Kaufpreiszahlung zurückverlangen. Das Verfahren zum Erwerb von Ersatzland wird nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen festgelegt. Sofern kein Ersatzland erworben werden kann, erfolgt eine Geldanlage.	
(4) Die Vermögensrechte der an den Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Einlage entsprechend zugeführt.	
(5) Die Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt ist verfügungsberechtigt. Aus dem Landwirtschaftsfonds und nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Forstfonds werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf den Namen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erworben. Das Nähere regelt ei-	

ne Verwaltungsanordnung.	
§ 25 Kollektenplan	<i>bisher § 18 FG (Kollektenplan)</i> <i>Merkposten: Abstimmung mit KollektenVO</i>
<p>(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört die Kollekte.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen für den von der Landsynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.</p> <p>(3) Der Kollektenplan ist Anlage zum landeskirchlichen Haushaltsplan.</p>	
<u>V. Werke und Einrichtungen</u>	
§ 26 Grundsätze	<i>bisher § 19 FG (Grundsätze)</i>
<p>(1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.</p> <p>(2) Zuschüsse kann insbesondere die kirchliche Körperschaft gewähren, für die die Arbeit geleistet wird bzw. die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse hat oder selbst für diese Aufgaben zuständig ist.</p>	

2. Teil: Übergangsbestimmungen	
§ 27 Bestandsmittelübernahmen	<i>(neu)</i>
(1) Die am 31.12.2011 vorhandenen Mittel der Ausgleichszulage der Kirchengemeinden gemäß § 29 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 04. Juli 2008 und des Ausgleichsfonds (§ 29 Abs. 3 ebenda) werden in die Strukturfonds (§ 17) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31.12.2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 17 Abs. 3 und 5 entsprechend.	
(2) Die am 31.12.2011 vorhandenen Mittel der Baulastfonds der Kirchenkreise gemäß § 31 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 04. Juli 2008 werden in die Baulastfonds (§ 19) übergeleitet und ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet. Für bis zum 31.12.2011 nicht bewilligte Mittel gilt § 19 Abs. 4 und 6 entsprechend.	
(3) Die den Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen ELKTh bis zum 31.12.2008 zur Verfügung gestellten Pfarrhausmittel bleiben den betreffenden Kirchengemeinden erhalten. Sie können weiterhin für Baumaßnahmen an den Pfarrhäusern beim Kreiskirchenamt abgerufen werden.	
(4) Am 31.12.2011 vorhandene und übertragbare Baumittel im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in	

<p>Thüringen stehen den Kirchengemeinden ihrem bisherigen Zweck entsprechend für die betreffenden Kirchengemeinden noch bis zum 31.12.2012 zur Verfügung. Die Mittel können gemäß Bewilligungsbescheid bei den Kreiskirchenämtern abgerufen werden. Mit Ablauf des 31.12.2012 werden die nicht verbrauchten Mittel in den Baulastfonds des jeweiligen Kirchenkreises übergeleitet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Verkündigungsdienst</p>	<p>(neu)</p>
<p>..</p>	<p><i>Merkposten: [Rahmenstellenpläne müssen für den Bereich der EKKPS nicht aufgehoben werden. Sie sind jedoch an die neuen Kriterien anzupassen (1.1.1). Die Dienstrechtliche Umsetzungsmöglichkeit für neue Rahmenstellenpläne ist zu regeln (1.1.2) sowie eine Regelung zur Finanzierung des Personalüberhangs zu finden bis längstens ... (1.1.3). Das Verfahren der Übertragung der landeskirchlichen Stellen im RU auf die Kirchenkreise ist zu regeln. Ob dafür das Finanzgesetz die geeignete Stelle ist, ist fraglich (1.1.4). In den Übergangsbestimmungen des Finanzgesetzes ist die Finanzierung des Überhangs und des errechneten Defizits zu regeln (1.1.5). Gleiches trifft auf die Sonderseelsorgestellen zu (1.1.6 und 1.1.7).]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Verwaltungsdienst</p>	<p>(neu)</p>
<p>..</p>	<p><i>Merkposten: Näheres zu Kriterien, Stellenbesetzung, Einsatz von Personalkostenrücklagen sowie zu Anzahl und Struktur der KKA muss im Kreiskirchenamtsgesetz bzw. dessen Ausführungsbestimmungen geregelt werden. (1.2.1 und 1.2.2)]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Kassenführung</p>	<p>(neu)</p>

..	<p><i>Merkposten:</i> [Der Anschluss von Kirchengemeinden bei BUKAST/KKÄ bleibt von der Novellierung des Finanzgesetzes unberührt. Das ergibt sich unmittelbar aus § 14 Satz 2 KKAG. In den Ausführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 6 FG (neu) oder an dieser Stelle in § 30 FG (neu) ist eine Regelung zur Überführung der Rechtsträger in die Kassengemeinschaft aufzunehmen (siehe Hinweis zu § 11 Abs. 6 AFG). (2.1)]</p>
3. Teil: Schlussbestimmungen	
§ 31 Verordnungsermächtigungen	<i>bisher § 44 FG (Verordnungsermächtigung)</i>
<p>(1) Die weiteren Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festzulegen.</p>	
§ 32 Kirchengemeindeverbände	<i>(neu)</i>

<p>Soweit Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, tritt in den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle der Kirchengemeinde der Kirchengemeindeverband.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Sprachliche Gleichstellung</p>	<p><i>bisher § 45 FG (Sprachliche Gleichstellung)</i></p>
<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften</p>	<p><i>bisher § 47 FG (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Nichtanwendungsvorschriften)</i></p>
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 04. Juli 2008 (ABl. 2008 S.); 2. <p>(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden, insbesondere alle Rechtsvorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung der in Absatz 2 genannten Gesetze und Verordnungen erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.</p>	

